

**Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

I
Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), und der Friedhofssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 12.05.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wieck a. Darß vom **12.05.2014** folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlage und ihrer Einrichtung in der Gemeinde Wieck a. Darß werden Grabnutzungsgebühren und Benutzungsgebühren nach der Anlage 1 erhoben. Die Anlage 1 – Gebührentarif - ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
 - b) wer bestattungspflichtig nach § 9 Abs. 2 BestattG M-V ist,
 - c) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
 - d) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der kommunalen Friedhofsanlage und ihrer Einrichtungen.

Als Beginn einer Inanspruchnahme einer Grabstätte oder der Trauerhalle wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Für die Nutzung der Trauerhalle wird eine einmalige Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden nach 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2006 außer Kraft.

Wieck a. Darß, den 20.05.2014

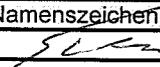

Evers
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wieck a. Darß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Veröffentlichungsvermerk:

| | Datum | Namenszeichen |
|--------------------|------------|---|
| veröffentlicht am: | 27.05.2014 |  |



auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de

Anlage 1

Gebührentarif

| | |
|--|------------|
| 1) Grabnutzungsgebühren (Ersterwerb) | |
| Einzelgrabstätte | 265,00 EUR |
| Doppelgrabstätte | 532,00 EUR |
| Dreifachgrabstätte | 797,50 EUR |
| Wahlgrabstätte (Einzelgrab) | 322,50 EUR |
| Urnengrabstätte | 147,50 EUR |
| anonymes Urnenfeld | 205,00 EUR |
| | |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr | |
| Einzelgrabstätte | 10,50 EUR |
| Doppelgrabstätte | 21,50 EUR |
| Dreifachgrabstätte | 32,00 EUR |
| Wahlgrabstätte (Einzelgrab) | 13,00 EUR |
| Urnengrabstätte | 7,50 EUR |
| | |
| 3) Benutzungsgebühr für die Trauerhalle je Bestattung | 50,00 EUR |